**Zeitschrift:** Mitteilungen des Deutschschweizerischen Sprachvereins

**Herausgeber:** Deutschschweizerischer Sprachverein

**Band:** 2 (1918) **Heft:** 10-11

Artikel: Als Vorläufer unseres Sprachvereins

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-419436

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 20.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

erfordern, die nicht in diese Zeitschrift passen. Wer das Schweizerische Obligationenrecht, insbesondere die Artikel 107 und 109 kennt, wird die Richtigkeit unserer Behauptung ohne weiteres anerkennen und die Warnung vor dem "Annullieren" unterstühen, wenn er sich ver-gegenwärtigt, daß das "Annullieren" vom Bundesgericht als eigentlicher Bertrags rücktritt, als Aufhebung des gesamten Bertragsverhältnisses im Sinne von Artikel 109 des Obligationenrechtes aufgefaßt worden ift und nicht als bloßer Verzicht auf die nachträgliche Leiftung des vertragsbrüchigen Teiles unter grundsählicher Festhaltung des Bertrages.

Der bundesgerichtliche Entscheid über den Sinn des "Annullierens" lehrt übrigens ganz allgemein, wie viel besser es wäre, wenn Kaufleute und Anwälte sich an die gute deutsche Sprache des Zivilgesetbuches und des Obligationenrechtes hielten, statt gedankenlos immer noch die vielen Fremdwörter der üblichen kaufmännischen Eug. Bl.

Sprache anzuwenden.

### Volluminöse Schuhe

und zwar gleich zwei Paare, haben nach den gedruckten Aufgebotblättern des Divisionskreises 5 sämtliche Fußtruppen in den Dienst mitzubringen. Sierzu seien einem Zivilisten eine Frage und eine Mitteilung an den "Tit." Divisionskreis 5 erlaubt:

1. Die Frage: Kann darauf gerechnet werden, daß die sämtlichen Fußtruppen wissen, was nicht volluminöse Schuhe sind, und kann man das nicht allenfalls auf deutsch

ebenso gut sagen?

2. Mitteilung: Das Wort volumen und das davon abgeleitete Beiwort voluminös werden mit einfachem I geschrieben, sowohl lateinisch, wie französisch, italienisch und "deutsch".

## Als Vorläufer unseres Sprachvereins

weist sich der madere Glarner Aegidius Tichubi, der berühmte Geschichtsschreiber der Eidgenoffenschaft, aus; in seiner "Rhaetia" (1538 in Basel gedruckt) fagt er nämlich:

"Und so nun tütsche spraach zuo eigner gschrifft gebracht, ouch aller dingen worten an iro selbs volkommen gnuog ift, so wöllend net die tütschen Cantler, ouch die Consistorischen schryber uns wider zuo latin bringen, könnend nit ein linien one latinische wort schryben, so sy doch der tütschen genuog hettend, machend, das menger gemeiner man, so kein latin kan, nit wissen mag, was es bedüt, oder wie ers versten soll, wöllend also unser tütsch, so ein erliche spraach ist, verachten, bruchind ouch etwa wälsche wort, so doch all ander spraachen die unser nit ansehend; daruß kompt, das nach und nach man nit weißt, was tütsch ist. In den alten tütschen [auctores] find man kein latin, sonders alles tütscher worten, allein die nüwen Cangler sind so naswyß..., mischlend also latin u tütsch under einandren; were nüter gar latin oder gar tütich.

Das sind ganz und gar die Grundsätze des Deutschschweizerischen Sprachvereins: 1. Sprachmischung ist unschön; 2. Fremdwörter sind etwas unsoziales, ein Unrecht gegen den gemeinen Mann; 3. die deutsche Sprache ist reich genug, um der Fremdwörter entbehren zu können.

### Unsere Jahresversammlung

fand Sonntag, den 13. Weinmonat im heimeligen "Schützenhaus" in Basel statt. Leider war unser Borsiger, der am Borabend noch unsere Vorstandssitzung geleitet hatte, durch einen Grippeanfall verhindert teilzunehmen. Herr Dr. Heinrich Stickelberger von Bern hielt einen öffentlichen Vortrag über "die Sprache Johann Peter Hebels in den Erzählungen des Rheinländischen Hausfreundes", einen Gegenstand, der in Basel auf Teilnahme rechnen konnte und auch eine stattliche Zuhörerschar (etwa 65 Personen) anzuziehen vermochte; die Arbeit wird in unsere Rundschau aufgenommen, die noch dies Jahr erscheinen wird. In der Geschäftssitzung, an der 24 Mann teilnahmen, wurden der Jahresbericht, die Jahresrechnung und der Bericht des Bolksbücherausschuffes genehmigt. Bu unserm großen Bedauern mußte Berr Untener, unser Rechnungs- und Geschäftsführer, aus Rücksicht auf seine neue berufliche Stellung seinen Rücktritt erklären; er empfing den Dank des Bereins für seine ungemein tüchtige Geschäftsführung; als Nachfolger ernannte die Versammlung Herrn Sekundarlehrer Brüderlin in Rüsnacht am Zürichsee. Der Stand ber Raffe ift freilich nicht erhebend, die Mitglieder werden nächstens mehr davon hören. Im schriftlichen Gruß des Borsigers an die Bersammlung und in der Tischrede am gemütlich verlaufenen Mittagessen kam der Gedanke zum Ausdruck, daß in diesen für die Zukunft des Deutschtums so bedeutungsschweren Tagen der Deutschschweizerische Sprachverein auf seinem Bosten stehen muffe.

# Aus der Presse.

Im St. Galler Tagblatt erschien im Augsten, auf drei Nummern verteilt, ein Auffat von Prof. Dr. Hilty, dem neuen Borfiter der St. Galler Gefellschaft für deutsche Sprache, über "Reinigung der deutschen Sprache", über den wir uns freuen dürfen um seiner selbst und um der reichlichen Gaftfreundschaft willen, die hier die Zeitung der Sache gewährt hat. Im allgemeinen Teil nimmt der Berfasser u. a. den jest zum Teil mit einigem Recht, großenteils aber doch mit Unrecht viel mißhandelten "bösen Engel" und seine "Entwelschung" in Schutz. Für die Schweiz billigt er (ohne unser Mitglied zu sein!) durchaus unsere Haltung und schließt sich unserm Bortrage von der Jahresversammlung 1916 ("Pflege und Schut der deutschen Sprache in der Schweiz") völlig an; für das Undemokratische und daher Unschweizerische der Fremdwörter bringt er ein gutes Beispiel aus der neuesten st. gallischen Politik, die "Novelle zum Staatssteuer-Geset," — die meisten Stimmbürger kannten wohl das Wort nur im Sinn von "Erzählung", viele nicht einmal so; wie einfach und verständlich wäre Zusat, Nachtrag

oder Ergänzung gewesen. Die Reue Zürcher Zeitung dagegen hat es seinerzeit für nötig gehalten, vor Engels Entwelschung, die für uns doch gewiß noch keine Gefahr geworden war, zu warnen, und sie berief sich dabei natürlich auf Roethe und die Akademie. Es war nun freilich töricht und ebenso dumm als grob vom Meißner Tageblatt, deshalb vom "schmugigen Deutsch der Schweizer Zeitungen" zu sprechen (übrigens ist auch der Aufsat Götzes in der Juli- und August-Nummer der Zeitschrift des Allgemeinen deutschen Sprachvereins sehr kurzsichtig und muß in jenem Blatte noch erwidert werden); denn die Haltung der N. 3. 3. ist nicht schlimmer als die sehr vieler führender reichsdeut-